

wendet werden, allein nach ihrer Meinung sei es noch problematisch, ob die jetzige Gesetzbestimmung überhaupt nachtheilig für die Städte sei, einmal, weil ein wirklicher Nachtheil durch gemachte sichere Erfahrungen noch nicht verificirt werden könne, sodann weil bisherige Erfahrungen bewiesen hätten, daß die größte Mehrzahl der auf das Land sich wendenden Handwerker und Kramer diesem schon ursprünglich angehört, und daher ein Heimathsrecht in den Städten nicht zu beanspruchen habe und dürfe;

4) nicht unbeachtet bleiben, daß wenn das Heimathsgesetz unverändert bleibe, durch die Annahme des Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande, den Städten eher ein Vortheil als Nachtheil erwachsen werde, weil das letzte Gesetz mannichfache Veranlassung zu Evacuation brodloser Gewerbegegnossen geben würde, deren während des Aufenthalts auf dem Lande geborene Kinder nur dem Lande als heimathsangehörig verfielen, so wie denn

5) es auch ganz billig sei, daß Derjenige, welcher mit nicht unbedeutenden Kosten in einer Stadt das Bürgerrecht erworben, und dadurch sich gleichsam den Anspruch auf Sustentation bei eintretender Erwerbslosigkeit gesichert habe, diesen Anspruch nicht verlieren könne, wenn er versuchen wolle, sich anderwärts einen bessern Erwerb zu verschaffen, und in seinen Hoffnungen getäuscht werde.

Sie sind ferner des Dafürhaltens, daß

6) die Wichtigkeit und Bedeutung des Bürgerrechts verloren gehe, wenn man an dasselbe nicht die Heimathsrechtsvererbung als Folge knüpfe, und daß

7) durch die beabsichtigte Erläuterung nur die Freiheit der Wahl des Aufenthalts auf das nachtheiligste beschränkt, und die Erreichung der wohlthätigen Absicht des Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande behindert werden könne, weil Landgemeinden unter den beabsichtigten Verhältnissen entweder Bedenken tragen würden, die Niederlassung von Gewerbegegnossen aufs Land zu wünschen, oder Falls sie solche nicht vermeiden könnten, sich doch bestreben würden, die Niederlassung so viel als möglich zu erschweren, um sich nicht der Gefahr der künftigen Versorgung solcher Individuen auszusetzen. —

Wolle man

8) dem Lande diese Last auflegen, wovon es wenigstens dann durch die Niederlassung von Handwerkern bedroht würde, so erheische die Billigkeit, daß man den Dorshandwerker dem Stadthandwerker hinsichtlich der Berechtigung des Gesellenhaltens, des Besuchs der Jahrmärkte u. gleichstelle, was aber wieder, ohne die Rechte der städtischen Zunftgenossen zu gefährden, nicht ausführbar sein dürfte.

Weiter liege überhaupt

9) gar kein Grund in den Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834, um eine vermeintliche Ungleichheit zwischen Land und Stadt auszugleichen, denn wie in der Stadt das Bürgerrecht den Anspruch auf Heimathsangehörigkeit gewähre, so würde auch auf dem Lande durch Aufnahme in den Gemeindeverband das Heimathsrecht begründet, und wenn sich praktisch die Sache anders gestalte, so sei der Grund des Uebels lediglich in der Städteordnung zu suchen, welche zu Ausübung eines Gewerbes die Gewinnung des Bürgerrechts erfordere, deren gegenwärtig widrig empfundene Bestimmung nicht zum Nachtheil des Landes aufgehoben werden könne.

Endlich würde

10) durch Annahme des Erläuterungsgesetzes namentlich das platte Land der Oberlausitz sehr ungleich behandelt, weil sich dort außerhalb der städtischen Bannmeilen Handwerker nie-

berlassen könnten, ohne daß die Gemeinden verpflichtet seien, ihnen durch die Niederlassung einen Anspruch auf Heimathsangehörigkeit zu gewähren und diese Gemeinden daher eine neue Oblast übernehmen müßten, ohne einen neuen Vortheil zu erlangen, welchen die erbländischen Gemeinden mehr und weniger durch das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande erwürben. —

B.

Die Vertheidiger des Gesetzentwurfs finden dagegen dessen Bestimmungen nur für sehr gerecht, weil es

1) in höchster Maße unbillig erscheine, wenn ein Familienvater, der eine Reihe von Jahren mit Genehmigung einer bestimmten Gemeinde, sich in deren Bezirk niedergelassen und aufgehalten, auch zu allen Gemeindelasten beigetragen habe, im Alter wegen Erwerbslosigkeit und unverschuldeter Armuth ausgewiesen, und dem größten Elend preisgegeben werden könne;

2) handle es sich gar nicht um eine Inconsequenz, welche man durch das Erläuterungsgesetz beabsichtige, sondern um Aufhebung einer Inconsequenz, indem man nur ein Princip, welches im Heimathsgesetz in Bezug auf die Städte ausgesprochen worden sei, an jetzt auf das Land übertragen wolle, um dadurch eine frühere Ungleichheit wieder auszugleichen; — es sei aber

3) der oberste Grundsatz der Verfassung der: „gleiche Rechte, gleiche Pflichten,“ und wenn durch das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande, dieses zweifelsohne mehr und andere Vortheile dargeboten erhalte, als es sich deren zeither zu erfreuen gehabt, so könne es in Folge jenes Grundsatzes gar nicht zweifelhaft sein, daß das Land auch die, mit den Vortheilen verknüpften Pflichten übernehmen müsse.

4) Wenn man durch die §. 8 des Heimathsgesetzes beliebige Ausnahme eine Erleichterung für das platte Land beabsichtigte, so vergaß man, daß die Voraussetzung, von der man ausging, weder auf alle Stadtgemeinden, noch auf alle Landgemeinden paßte; es giebt große Dörfer, welche gewiß mehr fremde Eingeborne aufnehmen als eigne in die Fremde schicken, und kleine Städte, bei denen das umgekehrte Verhältniß stattfindet. Zum Vortheil der Ersteren und Nachtheil der Letztern enthält sonach das Gesetz eine doppelte Begünstigung oder Hintanziehung. — Es sei aber auch

5) zu erwägen, daß gerade die Bestimmung des Erläuterungsgesetzes zum Vortheil des Landes gereiche, denn wenn dasselbe und das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande angenommen würde, so werde es nicht ausbleiben, daß die betriebsamsten Gewerbegegnossen sich auf das Land wenden würden, weil sie dort eine wohlfeilere Existenz hätten und nicht der Gefahr ausgesetzt seien, im Alter bei etwa eingetretener Erwerbslosigkeit zurückgewiesen zu werden, wogegen bei Nichtannahme des Erläuterungsgesetzes dem Lande nun die zufallen würden, welche als letztes Rettungsmittel und gleichsam aus Verzweiflung den Auszug aufs Land unternähmen.

6) Die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Bestimmungen dürften für das platte Land, wo nicht die unter Nr. 4 erwähnten Ausnahmeverhältnisse eintreten, kaum von großem praktischen Nachtheil sein, da die meisten Handwerker, um ihr Gewerbe betreiben zu können, sich ansässig machen müssen, was ihnen ohnehin das Heimathsrecht gewährt; bei Eintritt jener Ausnahmeverhältnisse ist aber kein Grund vorhanden, die Landgemeinden gegen die Stadtgemeinden zu begünstigen.

7) Bei Abfassung des Heimathsgesetzes habe man sich bereits überzeugt, daß die bloße Ertheilung des Bürgerrechts,